

Sozialhilfebehörde 4451 Wintersingen

Merkblatt für Unterstützte: Gemeinde 4451 Wintersingen

1. Allgemeines

Sie haben sich aufgrund Ihrer persönlichen Situation an uns gewandt. Gemäss den gesetzlichen Grundlagen haben Sie Anspruch auf Beratung und Hilfe.

Ihre wichtigsten Rechte und Pflichten, welche sich aus der Sozialhilfegesetzgebung und den anwendbaren Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe sowie weiter anwendbarer Gesetze ergeben, können Sie den untenstehenden Bestimmungen entnehmen.

2. Auskunftspflicht

Die Behörde ist verpflichtet, Ihre finanziellen Verhältnisse abzuklären (§§ 5 + 7 Sozialhilfegesetz). Sie entscheidet über Art und Mass der Hilfe. Die Festlegung der Hilfe soll zusammen mit der hilfesuchenden Person erfolgen. Die Hilfe kann mit Gegenleistungen verknüpft werden (§ 4 Sozialhilfegesetz).

Sie sind verpflichtet, Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse genau und lückenlos darzulegen. Unwahre und unvollständige Angaben können strafrechtlich verfolgt werden. Zu Unrecht bezogene Leistungen müssen zurückbezahlt werden.

Wenn Sie in einer familienähnlichen Wohn- oder Lebensgemeinschaft leben, deren Mitglieder die Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen, Telefonieren etc.) gemeinsam ausüben und finanzieren, so haben sich deren Mitglieder an den Lebensunterhaltskosten zu beteiligen. Deshalb benötigen wir genaue Angaben über deren finanzielle Verhältnisse. Ebenso werden Einnahmen von Untermietern angerechnet.

Wenn sich Ihre Verhältnisse ändern, muss die Unterstützung neu berechnet werden. Deshalb sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich und in jedem Fall mitzuteilen. Solche Veränderungen sind zum Beispiel:

Höhere oder zusätzliche Einkünfte (z.B. Lohn, Schicht- oder Nachtzulage, 13. Monatslohn, Gratifikation, Treuegeld, Rente, Krankentaggeld, Arbeitslosentaggeld, Insolvenzentschädigungen, Stipendien, Eigenverdienst von Kindern oder anderen im Haushalt lebenden Personen, Alimente, Untermiete usw.), Wegfall oder Senkung von Kosten, Veränderung von Mietzinsen, Krankenkassenprämien usw., Veränderung der Personenzahl in Ihrem Haushalt (Spital-/Klinikaufenthalt, Geburt, Todesfall, Zuzug/Wegzug eines Partners, Zuzug/Wegzug anderer Person, Wegzug aus der Gemeinde usw.).

3. Rückerstattungs- und Verwandtenunterstützungspflicht

Unterstützungsleistungen werden aus Steuergeldern finanziert und sind grundsätzlich rückerstattungspflichtig. Sie sind zurückzubezahlen, sobald sich Ihre materiellen Verhältnisse entscheidend gebessert haben (v.a. durch Erbschaft, Schenkung, Gewinn usw.). Erfolgt eine Unterstützung, weil Guthaben aus Versicherungsleistungen (z.B. AHV; IV; SUVA; ALV, private Versicherungen usw.), Alimente oder Stipendien usw. nicht bzw. nicht rechtzeitig eingehen, so ist der Anspruch an die Sozialhilfebehörde abzutreten. Die Unterstützungsleistungen werden mit den abgetretenen Forderungen verrechnet. Dies gilt auch für rückwirkende Zahlungen an Sie. Ein allfälliger Überschuss wird Ihnen ausbezahlt.

Gemäss Art. 328 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) müssen Verwandte einander unterstützen. Deshalb sind wir verpflichtet zu überprüfen, ob Ihre direkten Verwandten einen Beitrag an die Unterstützung leisten können.

4. Umfang der Unterstützung

Die Unterstützungsleistungen erfolgen zweckgebunden und sind auf Ihre Bedürfnisse ausgerichtet. Ihr Anspruch wird Ihnen mit einer Verfügung schriftlich mitgeteilt.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die geltende Sozialhilfegesetzgebung können Kürzungen oder gar eine Einstellung der Unterstützung verfügt werden.

Das Halten eines Motorfahrzeuges (Personenwagen, Motorrad usw.) ist grundsätzlich nicht zulässig.

5. Grundbedarf pro Monat

Ab.01.01.2021 . Das Mass der Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf beträgt monatlich bei einem Haushalt mit:

- 1 Person CHF 997
- 2 Personen CHF 1'525.-
- 3 Personen CHF 1'854.-
- 4 Personen CHF 2'134.-
- 5 Personen CHF 2'413.-

Pro weiter Person plus CHF 202.-

Wohnen unterstützte Personen, die zwischen 18 und 25 Jahren alt sind, in einem 1-Personen-Haushalt, beträgt die Unterstützung an ihre Aufwendungen für den Grundbedarf in der Regel monatlich CHF 763.-

Gemäss: Sozialhilfeverordnung § 8

* Umfang des Grundbedarfs (§ 6 Åbs. 1 SHG) 1 Der Grundbedarf deckt pauschal die Aufwendungen für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Bekleidung und Schuhe, Energieverbrauch ohne Wohnnebenkosten, laufende Haushaltsführung inklusive Kehrichtgebühren, kleine Haushaltsgegenstände, Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen, Verkehrsauslagen inklusive Umweltschutzabonnement, Nachrichtenübermittlung, Bildung und Unterhaltung, Körperpflege, persönliche Ausstattung, auswärts eingenommene Getränke und Übriges.

6. Wohnungskosten

Die Wohnungsmiete muss den ortsüblichen Ansätzen entsprechen. Der Grenzwert für Wohnungsmieten gilt nur für das Gemeindegebiet von Wintersingen.

Haushaltsgrösse	Grenzwert pro Mt. inkl. Nebenkosten	Haushaltsgrösse	Grenzwert pro Mt. inkl. Nebenkosten
1 Person	Fr. 800.00	4 Personen	Fr. 1'800.00
2 Personen	Fr. 1'300.00		
3 Personen	Fr. 1'600.00		

7. Medizinische Leistungen

Prämien sowie Franchisen und Selbstbehalte der obligatorischen Krankenversicherung werden übernommen. Die Prämienverbilligung ist für die Dauer der Unterstützung an die Sozialhilfebehörde abzutreten. Die Prämien für Zusatzversicherungen werden in der Regel nicht vergütet.

8. Zahnarztkosten

Ausser in Notfällen, ist dem Sozialdienst **vor** jeder Behandlung ein Kostenvoranschlag (UVG-Tarif) einzureichen. Dieser hat auch über das Behandlungsziel und die wirtschaftliche Zweckmässigkeit Auskunft zu geben. Bei kostspieligen Behandlungen kann die Sozialhilfebehörde die freie Wahl des Zahnarztes einschränken und einen Vertrauenszahnarzt beiziehen. Die Kosten für die jährlichen Kontrollen werden übernommen.

9. Kostengutsprachen

Sollten ausserordentliche Ausgaben anstehen (z.B. Anschaffung einer Brille [ausser Sonnenbrille], Möbel usw.) ist dem Sozialdienst **vorgängig** eine Offerte bzw. ein Gesuch für eine Kostengutsprache vorzulegen. Die Sozialhilfebehörde **entscheidet nur auf vorgängigen Antrag** über die Bezahlung von ausserordentlichen Kosten. <u>Ohne die Kostengutsprache der Sozialhilfebehörde werden (mit Ausnahme von medizinischen Notfällen) keine Kosten übernommen.</u>

10. Freie Einkünfte

Als freie Einkünfte gilt ein Anteil am Erwerbseinkommen. Die freien Einkünfte bemessen sich u.a. nach dem Arbeitspensum. Pro Monat können höchstens Fr. 400.-- pro Person, oder wenn mehrere Personen im Haushalt arbeiten, maximal Fr. 700.-- pro Monat und Haushalt berücksichtigt werden.

11. Auszahlung der Unterstützungsleistungen / Vorschuss

Der Unterstützungsbetrag wird in der Regel auf ein Konto der betreffenden Person überwiesen. Die Auszahlung erfolgt jeweils bis spätestens am letzten Tag des Vormonats für den Folgemonat.

WICHTIG: Vorschusszahlungen können nicht geleistet werden.

12. Zweckgerichtete Verwendung von Unterstützungsgeldern

Sie sind verpflichtet, die Ihnen ausgerichtete Unterstützung zweckgerichtet einzusetzen. Sofern Sie Verpflichtungen gegenüber Dritten haben (z.B. Miete, Krankenkassenprämien, Strom usw.), müssen Sie die ausbezahlten Sozialhilfegeldern pünktlich weiterleiten. Sozialhilfeleistungen dürfen nicht für andere Ausgaben eingesetzt werden.

13. Schulden

Schulden, Bussen und Steuern sowie Nachzahlungen können nicht aus öffentlichen Sozialhilfegeldern finanziert werden (§ 6 Abs. 2 Sozialhilfegesetz). Während der Unterstützungszeit ist Schuldentilgung nicht möglich.

14. Fragen / Unklarheiten?

Zuständig für Hilfeleistungen und Auskünfte jeder Art ist die örtliche Sozialhilfebehörde. Bei Unklarheiten stehen Ihnen die Mitarbeitenden des Sozialdienstes gerne zur Verfügung.

15. Sind Sie mit einem Entscheid der Sozialhilfebehörde nicht einverstanden?

Die Entscheide der Sozialhilfebehörde werden Ihnen mit einer Verfügung eröffnet. Gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörde können Sie innert 10 Tagen seit der Zustellung, schriftlich und begründet Einsprache erheben an die Adresse der Sozialhilfebehörde.

Gegen Einsprache-Entscheide der Sozialhilfebehörde kann innerhalb von 10 Tagen nach der Zustellung, schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erhoben werden.

16. Informations- und Meldepflicht: Hinweis auf strafrechtliche Folgen

Es wird hiermit ausdrücklich auf folgendes hingewiesen: Sozialhilfe erfolgt nur, wenn sämtliche anderen Hilfsquellen ausgeschöpft oder nicht rechtzeitig erhältlich sind oder versagen. Als hilfesuchende Person sind Sie zudem verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage abzuwenden, zu lindern oder zu beheben und auch um die Dauer der Unterstützung so kurz als möglich zu halten. Während der Dauer der Sozialhilfeunterstützung sind Sie verpflichtet, sämtliche Veränderungen der finanziellen und (soweit relevant) der persönlichen Verhältnisse sofort der Sozialhilfebehörde zu melden (Informations- und Meldepflicht).

Bei Verschweigen der tatsächlichen Verhältnisse, Verletzung Ihrer Informations- und Meldepflicht usw. wird die Inanspruchnahme von Sozialhilfe als Betrug strafrechtlich verfolgt:

Art. 146 Abs. 1 Strafgesetzbuch: "Wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft".

Unrechtmässig bezogene Sozialhilfeleistungen müssen zurückbezahlt werden.

Für den Fall der Nichtbefolgung von Verfügungen der Sozialhilfebehörde erfolgt eine strafrechtliche Anzeige gemäss Art. 292 Strafgesetzbuch (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen): "Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Haft oder Busse bestraft".

Erklärung

Der A	ntragsteller / die Antragstellerin [Name, Vorname, Adresse]
	erklärt / erklären
	das Merkblatt erhalten und vom Inhalt Kenntnis genommen zu haben.
	der unterstützenden Behörde resp. dem Sozialdienst umfassend und wahrheitsgetreu Auskunft erteilt zu haben.
	davon Kenntnis genommen zu haben, dass die Sozialhilfebehörde resp. der Sozialdienst gemäss Sozialhilfegesetzgebung berechtigt ist, bei anderen Behörden, Amtsstellen oder Drittpersonen die zur Abklärung notwendigen Auskünfte einzuholen.
	hiermit sein/ihr Einverständnis und erteilt/erteilen die Ermächtigung zur Einholung der erforderlichen Auskünfte, welche im Zusammenhang mit der Abklärung des Unterstützungsbedarfes erforderlich sind.
Ort, D	atum:
Unters	schrift der Gesuch stellenden Person(en) [bei Ehegatten / Partner bitte beide Unterschriften]